

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 7hkt1_09
letzte Aktualisierung: 26.3.2010

LG Trier, 19.3.2009 - 7 HK T 1/09

HGB § 12; GmbHG § 40

Formelle Anforderungen an die elektronische Übermittlung der Gesellschafterliste durch den Notar

1. Bei Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister durch einen Notar nach § 40 Abs. 2 S.1 GmbHG erfüllt die elektronische Übermittlung (§ 12 Abs.2 S.1 HGB) eines mit einem einfachen elektronischen Zeugnis versehenen Dokuments die gesetzliche Form.
2. Es steht dem Notar nach § 12 Abs. 2 S. 2 HS 1 HGB ("genügt") allerdings frei, eine elektronische Aufzeichnung zu übermitteln, unter welchem Begriff ein optisches Abbild der Papierurkunde zu verstehen ist. Gesetzlich vorgeschrieben ist hier die Einreichung einer die Unterschrift des Notars und dessen Dienstsiegel bildlich zeigenden Urkunde jedoch nicht.

Landgericht Trier

Aktenzeichen: 7 HK T 1/09

Beschluss

10 HRB 12542 AG Wittlich

In der Handelsregistersache

betreffend

die ... GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer ...

hier:

Übermittlung der Gesellschafterliste

Beschwerdeführer: Notar ...

hat die 7. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Trier

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Willems und die Handelsrichter Kunsmann und Wacht

am 19. März 2009

beschlossen:

Die Zwischenverfügungen des Amtsgerichts Wittlich vom 22.01.2009 und vom 04.02.2009 werden aufgehoben.

Das Amtsgericht wird angewiesen, nicht auf der Einreichung einer die Unterschrift des Notars und dessen Dienstsiegel bildlich zeigenden Gesellschafterliste zu bestehen.

Gründe:

I.

Nach der Beurkundung eines Vertrages über die Übertragung von Geschäftsanteilen hat der Beschwerdeführer nach seinem Vorbringen eine neue Gesellschafterliste erstellt und die Urschrift gesiegelt sowie unterzeichnet zu seiner Urkundensammlung genommen.

Dem Handelsregister hat er die Übertragung angezeigt und dazu eine elektronisch beglaubigte Abschrift der Gesellschafterliste eingereicht, allerdings nicht durch Übermittlung eines Scans, sondern durch Übermittlung als tiff - Dokument, in dem die Unterschrift mit „gez. ...“ und das Siegel mit „L. S.“ wiedergegeben sind.

Diese Form der Übermittlung hat das Amtsgericht durch die Zwischenverfügungen vom 22.01.2009 sowie 04.02.2009 beanstandet; es besteht auf der Einreichung einer unterzeichneten Liste mit Siegelabdruck.

Dagegen richtet sich die Beschwerde, die das Verlangen der Zwischenverfügungen für ungerechtfertigt hält.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig sowie begründet.

Zu Unrecht besteht das Amtsgericht nach §§ 40 Abs. 2 GmbHG, 12 Abs. 2 HGB auf der Übermittlung einer die Unterschrift und das Dienstsiegel des Notars zeigenden Gesellschafterliste. Die Übermittlung in der vom Notar verwendeten Form genügt dem Gesetz.

Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG hat der Notar, der - wie hier - an Veränderungen nach Abs. 1 Satz 1 mitgewirkt hat, die Gesellschafterliste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben und sie zum Handelsregister einzureichen. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB ist das Dokument elektronisch einzureichen. Nach Satz 2 2. Halbsatz erfüllt die Übermittlung eines mit einem einfachen elektronischen Zeugnis versehenen Dokumentes die gesetzliche Form. Es steht dem Notar allerdings nach Satz 2 1. Halbsatz frei („genügt“) eine elektronische Aufzeichnung zu übermitteln, unter welchem Begriff wohl ein optisches Abbild der Papierurkunde zu verstehen ist (vgl. Noak, Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister, Seite 32). Gesetzlich vorgeschrieben ist hier die Einreichung einer die Unterschrift des Notars und dessen Dienstsiegel bildlich zeigenden Urkunde jedoch nicht.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Einreichung der Gesellschafterliste (vgl. § 16 GmbHG) fordert das Gesetz die Vorlage einer Aufzeichnung nicht zwingend; so sinnvoll sie vielfach auch sein mag. Für die elektronische Übermittlung von Urkunden hat der Gesetzgeber an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift und des Siegels des Notars funktionsgleiche elektronische Äquivalente gesetzt, die in § 39 a Beurkundungsgesetz geregelt sind (vgl. Ebenroth/Boujong/Jost/Strohn, HGB, § 12 Rnd 59). Die Wahrung der in § 39 a Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Form gewährleistet in ausreichender Weise die inhaltliche Übereinstimmung der elektronisch übermittelten Urkunde mit dem Original.

Soweit das für die Kammer feststellbar ist, akzeptieren in der Praxis auch viele Registergerichte die Vorlage derartiger „Leseabschriften“ und fordern nicht die Übermittlung der Gesellschafterliste in gescannter Form.